

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 10 RV 570/71

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 12. Oktober 1972 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g, die Richter Dr. B r o c k e und H e n n i g und die ehrenamtlichen Richter Dr. B e r t h o l d und J a h n s für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. Juli 1971 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der in dem Handelsgeschäft des Klägers tätige kaufmännische Angestellte Günter H. (H.), der in den Jahren 1957 bis 1959 seine Wehrpflicht abgeleistet hatte, wurde vom 19. bis 24. September 1966 zu einer Mob-Übung beim 11. Fernmelderegiment in Oldenburg, Fliegerhorst 5, einberufen. Er brach sich am 22. September 1966 bei dienstlich angesetztem Sport den linken Unterarm. Auf seinen Antrag vom 25. Oktober 1966 wurde durch Bescheid vom 9. März 1967 "leichte Knochenverdickung am handnahen Ende der linken Elle und Speiche nach Bruch mit geringer Einschränkung der Beweglichkeit des Handgelenks" als Wehrdienstbeschädigung anerkannt; ein rentenberechtigender Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wurde nicht erreicht.

Der Kläger zahlte H. das Gehalt für die Dauer der durch den Armbruch bedingten Arbeitsunfähigkeit vom 25. September 1966 bis Anfang November 1966 weiter und verlangte vom Beklagten Erstattung dieses weitergezahlten Gehalts zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, insgesamt 1.185,27 DM. Das Versorgungsamt Oldenburg lehnte den Antrag durch Bescheid vom 6. September 1967 ab, weil das Bundesversorgungsgesetz (BVG) keine Leistungen an Dritte vorsehe. Widerspruch und Klage waren erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 1968; Urteil des Sozialgerichts -SG- Oldenburg vom 26. August 1969). Der mit der Klage vorgelegten Abtretungserklärung des H. vom 18. Juli 1968, worin jener dem Kläger den ihm wegen des o.a. Unfalls zustehenden Anspruch auf Einkommensausgleich abgetreten hat, maß das SG deswegen keine Bedeutung bei, weil

- 3 -



- 3 -

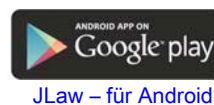
H. mit Rücksicht auf die Gehaltsfortzahlung gar kein Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 BVG zugestanden habe.

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat durch Urteil vom 27. Juli 1971 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt: Nach § 88 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) sei der Sozialrechtsweg zulässig. Dem Kläger stehe aber ein Anspruch nicht zu. Nach § 1 BVG sei nur versorgungsberechtigt, wer einen Schädigungstatbestand i.S. dieser Vorschrift erfülle. Auch im Wege der Rechtsfortbildung dürfe der Versorgungsschutz nicht auf dritte Personen ausgedehnt werden. Ebenso wenig habe der Kläger aus abgetretenem Recht einen Anspruch erworben. Ein gesetzlicher Forderungsübergang auf Grund des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (LFZG) vom 27. Juli 1969 (BGBl I S. 946) scheitere schon daran, daß es nur für Arbeiter, nicht aber für Angestellte gelte. Bei Angestellten habe der Arbeitgeber zwar aus der arbeitsvertraglichen Treuepflicht einen Anspruch auf Abtretung der dem Arbeitnehmer gegen einen Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche. Die Ansprüche nach dem BVG und daher auch der hier allein in Betracht kommende Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 BVG seien aber keine Schadensersatzansprüche; sie seien vielmehr öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche eigener Art. Die vom Kläger vorgelegte Abtretungserklärung des H. sei nach § 67 Abs. 1 BVG unwirksam, weil nach dieser Bestimmung die Übertragung des Anspruchs auf Versorgungsbezüge ausgeschlossen sei; die für Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe vorgesehenen Ausnahmen seien hier nicht gegeben. § 48 Abs. 1 SVG sei nicht anwendbar, weil er nur für die Dienstzeitversorgung nach dem Zweiten Teil des SVG, nicht aber für die Beschädigtenversorgung, nach dem Dritten Teil des SVG gelte.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 7. August 1971 zugestellte Urteil am 31. August 1971 Revision eingelegt und diese am 28. September 1971 begründet. Er rügt die Verletzung der §§ 17 und 67 BVG "im Zusammenhang" mit dem LFZG.

Durch § 1 LFZG sei die Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten erreicht. Draus ergebe sich als Konsequenz, daß auch bei Angestellten der gesetzliche Übergang zulässig sein müsse; zu einer verschiedenen Behandlung von Angestellten und Arbeitern bestehe keine Veranlassung mehr. Das LSG habe weiter § 67 Abs. 1 BVG nicht richtig ausgelegt. Nach § 67 Abs. 1 BVG sei die Übertragung von Ansprüchen auf Versorgungsbezüge ausgeschlossen. Im Falle des Klägers handele es sich aber lediglich um einen Anspruch auf Versorgung i.S. des § 62 BVG. Versorgungsbezüge i.S. des § 67 BVG seien auf Dauer gerichtete Bezüge; im zu entscheidenden Falle handele es sich aber gerade nicht um einen auf Dauer gerichteten Anspruch. § 67 BVG habe den Sinn, daß der Versorgungsberechtigte seine Existenz nicht durch Abtretung seiner Versorgungsbezüge gefährden solle. Dieser Gedanke scheide hier aber aus, so daß die Abtretung nicht ausgeschlossen sei.

Der Kläger beantragt,

- 1) unter Abänderung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 27. Juli 1971 den Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Niedersachsen vom 20. Juni 1968 und den Bescheid des Versorgungsamts Oldenburg vom 6. September 1967 aufzuheben,

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 2) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.185,27 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagzustellung zu zahlen,
- 3) die gesamten Kosten des Rechtsstreits einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Beklagten aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nicht begründet; denn der mit der Klage erhobene Anspruch steht dem Kläger weder aus eigenem Recht noch auf Grund gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsüberganges zu.

Zutreffend hat das LSG für den erhobenen Klageanspruch den Rechtsweg zu den Sozialgerichten bejaht. Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges beurteilt sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch nach dem tatsächlichen Vorbringen des Klägers abgeleitet wird (vgl. BSG 2, 23, 26; 15, 169, 173). In dieser Hinsicht beruft sich der Kläger auf den Unfall seines Arbeitnehmers H. und dessen daraus entstandene versorgungsrechtliche Ansprüche nach dem SVG iVm dem BVG. Mit der Vorlage der Abtretungserklärung in bezug auf den Anspruch auf Einkommensausgleich macht er sogar einen konkreten Leistungs-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

anspruch nach dem BVG (§ 17) geltend. Infolgedessen handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in einer Angelegenheit der Soldatenversorgung bzw. der Kriegsopferversorgung, über die die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden haben (§ 88 Abs. 6 SVG – jetzt Abs. 5 – iVm § 51 Abs. 3 SGG; bzw. § 51 Abs. 1 SGG). Dabei wird die Rechtsnatur des Klageanspruchs durch den behaupteten Rechtsübergang nicht verändert, so daß sich hierwegen auch keine Änderung in der Gerichtszuständigkeit ergibt (vgl. BSG 11, 218; 13, 94; SozR Nr. 6 zu § 67 BVG; BSG in ZfS 68/21).

Ein Anspruch des Klägers aus eigenem Recht ist weder nach den Vorschriften des SVG noch nach denen des BVG begründet. Das SVG unmittelbar scheidet schon deshalb von vornherein aus, weil es nur die Rechtsverhältnisse und die Versorgung der Soldaten und ihrer Angehörigen regelt. Aber auch soweit das BVG in Betracht kommt, welches nach § 80 SVG für die Versorgung wehrdienstbeschädigter Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses in entsprechender Weise Anwendung findet, läßt sich ein eigener Anspruch des Klägers nicht herleiten. Nach § 1 BVG ist nur derjenige versorgungsberechtigt, der selbst einen Schädigungstatbestand i.S. dieser Vorschrift erfüllt; Folgeschäden, die – wie hier – bei anderen als den unmittelbar geschädigten Personen auftreten, begründen für den also nur mittelbar Geschädigten keinen eigenen Versorgungsanspruch (vgl. BSG 11, 234).

Der Kläger kann auch aus der von ihm vorgelegten Abtretungserklärung keine Rechte herleiten; denn H. konnte einen ihm etwa zustehenden Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 BVG rechtswirksam nicht abtreten. Nach § 80 Satz 1 SVG sind bei der Versorgung wehrdienstge-

- 7 -



- 7 -

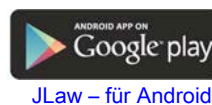
schädigter Soldaten die Vorschriften des BVG entsprechend anzuwenden. Hierzu gehört auch § 67 Abs. 1 BVG. Nach dieser Vorschrift sind die Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Versorgungsbezüge ausgeschlossen, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt. Der Angestellte H. wollte in seiner Erklärung vom 18. Juli 1968 derartige Versorgungsbezüge abtreten. Die vom Kläger getroffene Unterscheidung zwischen "Anspruch auf Versorgungsbezüge" und "Anspruch auf Versorgung" ist nämlich hier sachlich nicht begründet. Der Anspruch auf Versorgung gliedert sich auf in die verschiedenen in § 9 BVG aufgeführten Versorgungsbezüge. Dazu gehört nach § 9 Nr. 1 BVG auch der Anspruch auf Einkommensausgleich gem. § 17 BVG. Entgegen der Auffassung des Klägers ist diese Leistung als Folge eines auf Dauer gerichteten Anspruchs anzusehen. Dies ergibt sich unschwer aus § 17 BVG selbst, insbesondere aus den Regelungen über das zeitliche Ausmaß dieser Leistung (vgl. insbes. § 17 Abs. 2 und Abs. 7). Aber auch die Bestimmungen in § 18 a Abs. 7 BVG, nach denen der Einkommensausgleich beim Eintritt bestimmter Tatbestände "entfällt", zeigen, daß es sich hierbei ihrem Charakter nach nicht um eine einmalige Leistung handelt, welche von § 67 Abs. 1 BVG nicht erfaßt werden würde (vgl. BSG in SozR Nr. 6 zu § 67 BVG), sondern um eine wiederkehrende Leistung. Das Übertragungsverbot des § 67 Abs. 1 BVG gilt sonach auch für den Anspruch auf Einkommensausgleich gem. § 17 BVG.

In bezug auf diese Leistung ist in § 67 BVG eine Ausnahme vom Übertragungsverbot für den vorliegenden Fall nicht vorgesehen. Zwar enthält § 67 Abs. 2 BVG einen Katalog von Tatbeständen, bei deren Vorliegen der Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe übertragen werden kann. Selbst wenn man den Einkommensausgleich als eine entsprechende Leistung ansehen will, so erfüllt der streitgegenständliche

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Sachverhalt keinen der Tatbestände des § 67 Abs. 2 BVG. In Betracht kämen von vornherein allenfalls die Regelungen in Nr. 2 oder 4 des § 67 Abs. 2 BVG. Hiernach ist die Übertragung erlaubt

"2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht," und

"4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Kasse auf Rückerstattung einer auf gesetzlicher Grundlage gewährten Leistung,".

Die Abtretung erfolgte hier aber nicht wegen eines Anspruchs auf Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht; denn mit der Weiterzahlung des Gehalts an seinen Arbeitnehmer H. erfüllte der Kläger als Arbeitgeber lediglich die gesetzliche Leistungsverpflichtung auf der Grundlage des bestehenden Arbeitsvertrages, nicht aber etwa eine ihm gegenüber H. treffende gesetzliche Unterhaltspflicht.

Die Abtretung wurde auch nicht wegen des Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückerstattung einer auf gesetzlicher Grundlage gewährten Leistung vorgenommen. Der Kläger hat zwar die Gehaltsfortzahlung an H. ohne Arbeitsleistung desselben auf Grund gesetzlicher Regelung (§ 63 des Handelsgesetzbuches -HGB-) erbracht. Als Abtretungsempfänger ist er jedoch eine Privatperson geblieben.

Die Tatbestände des § 67 Abs. 2 BVG sind auch nicht im Auslegungswege erweiterungsfähig; denn eine Regelungslücke ist nicht ersichtlich. Das ergibt sich einmal aus der enumerativen Aufzählung, die dafür spricht, daß der Gesetzgeber eben ganz konkrete Fälle im Auge hatte, deretwegen er eine Ausnahme vom Übertragungsverbot des

- 9 -



- 9 -

§ 67 Abs. 1 BVG nur zulassen wollte. Besonders deutlich wird dies aber noch an der Generalklausel des § 67 Abs. 3 BVG, wonach mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle auch in anderen Fällen eine Abtretung wirksam vorgenommen werden kann. Eine solche Genehmigung ist nach den Feststellungen des LSG im vorliegenden Fall übrigens weder beantragt noch erteilt worden.

Ansonsten enthält § 67 Abs. 1 BVG lediglich noch eine Ausnahmeregelung für die §§ 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und 27 e BVG. Ein Fall dieser Bestimmungen über den Forderungsübergang zugunsten öffentlicher Kassen, wenn diese Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt haben, liegt hier ersichtlich weder unmittelbar noch im übertragenen Sinne vor.

Zutreffend hat das LSG auch entschieden, daß die Abtretung des Einkommensausgleichs nach § 17 BVG an den Kläger entgegen § 67 Abs. 1 BVG nicht durch § 48 Abs. 1 SVG erlaubt wäre. § 48 SVG ist dem § 84 des Bundesbeamtengesetzes nachgebildet worden und betrifft lediglich die im Zweiten Teil des SVG (u.a.) geregelte Dienstzeitversorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen, wie aus dem Aufbau des Gesetzes zu erkennen ist. § 80 SVG befindet sich hingegen im Dritten Teil des SVG, welcher die Versorgung beschädigter Soldaten und ihrer Angehörigen bzw. ihrer Hinterbliebenen regelt. Er unterstellt diese Art der Versorgung den Regelungen des BVG; der Dritte Teil des SVG sieht auch in bezug auf das in § 67 Abs. 1 BVG enthaltene Übertragungsverbot keine abweichende Regelung vor, was aber nach Sinn und Zweck der in § 80 SVG enthaltenen Verweisung nötig wäre, um die Nichtanwendung des § 67 Abs. 1 BVG für die Versorgungsbezüge beschädigter Soldaten oder ihrer Angehörigen bzw. ihrer Hinterbliebenen zu erlauben.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Mit Rücksicht auf die der Abtretung eines Anspruchs von H. nach § 17 BVG entgegenstehende Regelung des § 67 Abs.1 BVG konnte es dahinstehen, ob dem H. wegen der vom Kläger an ihn erbrachten Gehaltszahlung ein abtretungsfähiger Anspruch überhaupt zustand (vgl. § 17 Abs. 5 BVG).

Der mit der Klage verfolgte Anspruch ist auch nicht kraft Gesetzes auf den Kläger übergegangen. Zu Unrecht beruft sich der Kläger insoweit auf das LFZG. Nach § 4 LFZG geht ein Anspruch, auf Grund dessen ein **A r b e i t e r** nach gesetzlichen Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstauffalls, den er durch die Arbeitsunfähigkeit erleidet, beanspruchen kann, insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeiter nach diesem Gesetz Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende, von den Arbeitgebern zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, zur Sozialversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat. Nach den Feststellungen des ISG ist H. kaufmännischer Angestellter, so daß das LFZG nicht unmittelbar angewandt werden könnte (so auch Schlüter, OKK 1969, 774). Es kann aber dahinstehen, ob hier deswegen, weil der gesetzliche Übergang nur für Ansprüche von Arbeitern ausgesprochen worden ist, eine offene Regelungslücke vorliegt, die durch einen Analogieschluß ausgefüllt werden müßte (vgl. Neumann-Duesberg in BB 1970, 493). Denn selbst wenn dies möglich wäre, hätte der Kläger trotzdem hieraus keine Rechte erworben. § 4 LFZG bezieht sich nur auf Schadensersatzansprüche. Die den Kriegsoptionen zustehenden Ansprüche sind aber keine Schadensersatzansprüche, sondern dienen dem Ausgleich eines auf Grund der Wehrdienstbeschädigung der Allgemeinheit erbrachten besonderen Opfers (BSG vom 24. Juni 1971 - 8 RV 415/70 -; Wilke, Komm. zum BVG, 3. Aufl., S. 15; Rohwer-Kahlmann, Festschrift für

- 11 -



- 11 -

Bogs 1959, S. 303 ff; Berg, Festschrift für Bogs 1967, S. 19 ff; Obermayer, Rechtsnatur der Kriegsofferansprüche, S. 10 ff). Auch Entscheidungen, die den Aufopferungscharakter der Kriegsofferansprüche verneinen (BVerfG 1, 97 ff; BGHZ 9, 83 ff; 18, 286 ff; 20, 61 ff), erkennen ihnen den Charakter von Schadensersatzansprüchen nicht zu. Soweit der Kläger einen Schadensersatzanspruch etwa daraus herleiten will, daß H. auf dem Sportplatz wegen dessen Beschaffenheit gar nicht zur Sportausübung hätte aufgefördert werden dürfen, macht er einen Anspruch aus einer Verletzung der dem Bund obliegenden Verkehrssicherungspflicht geltend. Nach § 91 a SVG haben Versorgungsberechtigte jedoch nur die auf dem SVG beruhenden Rechte. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

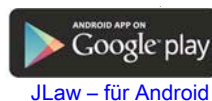
Ob sich Ansprüche des Klägers aus dem Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) idF vom 21. Mai 1968 (BGBl I, 551) oder aus Enteignung und Aufopferung herleiten lassen, konnte der Senat nicht entscheiden, weil hierfür der Sozialrechtsweg nicht gegeben ist (§ 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Soweit der vom Kläger erhobene Anspruch nach den Vorschriften des SVG iVm dem BVG nicht bejaht werden kann, erscheint dieses Ergebnis auch nicht unbillig. Durch § 63 Abs. 1 HGB und durch das LFZG ist dem Arbeitgeber allgemein, wenn auch zeitlich begrenzt, das wirtschaftliche Risiko für die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers aufgebürdet worden. Regelmäßig nur dort, wo ein Dritter als Verursacher der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers in Erscheinung tritt, wird es als rechtsordnungsgemäß angesehen, diesen zum Ersatz für die Aufwendungen des Arbeitgebers für seinen arbeitsunfähigen Arbeitnehmer heranzuziehen. Erhält der

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Arbeitgeber jedoch aus den dem Gedanken der Lohnfortzahlung zugrunde liegenden sozialpolitischen Erwägungen in Fällen "unverschuldeter" Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers keinen Ausgleich für seine Lohn- bzw. Gehaltsleistungen, so entspricht es dieser Tendenz, wenn er auch in Fällen wie dem vorliegenden, in dem die Rechtsbeziehungen des als Soldat beschädigten Arbeitnehmers zum Staat abschließend gesetzlich geregelt sind, das Lohnrisiko tragen muß. Aus den versorgungsrechtlichen Bestimmungen läßt sich Gegenteiliges jedenfalls nicht herleiten.

Die Revision mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)